

Gebührenordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen

vom 22.11.2007 mit Änderung vom 23.10.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 15.10.2008 folgende Änderung der Satzung über die Gebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Waiblingen vom 22.11.2008 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der schulischen Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahme sind die Angebote in gebundener Form; diese sind gebührenfrei.
2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen vorübergehender Schließung, Streik oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
3. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
4. Die Abmeldefrist beträgt 15 Tage zum Monatsende mit Ausnahme des Monats September, bei dem eine fristlose Kündigung schriftlich zum Monatsende möglich ist. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.
5. Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung werden separat berechnet.

§ 2 Gebührenbemessung

1. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.
2. Für den Besuch eines Kindes in einer schulischen Betreuungseinrichtung ist die in Absatz 1 genannte monatliche Gebühr, abhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, zu entrichten.
3. Beim Eintritt eines Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig.

§ 3 Begriff des Jahreseinkommens

1. Maßgebend ist das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, d.h. die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld.

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.

2. Maßgebend ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1. Änderungen im Gesamtbrutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe führen, sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt.

Ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Gesamtbrutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.

3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Brutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 4 Kinderermäßigung

1. Für das 2. Kind, das in einer Familie lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
2. Für alle weiteren Kinder, die in einer Familie leben, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner auch für Kinder, die nicht in der Familie leben, für deren Unterhalt jedoch ein Elternteil der Familie voll aufkommen muss. Ein Nachweis für die Unterhaltspflicht ist vorzulegen.
4. Bei der Geburtenfolge in den Absätzen 1 und 2 werden nur die Kinder berücksichtigt, für die noch Kindergeld bezogen wird.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Für den Besuch eines Kindes in einer schulischen Betreuungseinrichtung sind je nach täglicher Betreuungszeit die in der Anlage 2 festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Die Gebühr ist bei Kindern von Stadtpass-Plus-Inhabern zusätzlich um 50 % ermäßigt.
3. In einzelnen Härtefällen kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

Vor einer Härtefallregelung ist, auf Verlangen der Verwaltung, vorrangig vom Antragssteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis und/oder der Stadtpass-Plus bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Übernimmt das Kreisjugendamt nur einen Teil der Gebühr, so kann auf Antrag der Rest von der Stadt übernommen werden.

4. SchülerInnen, die nur am Mittagessen teilnehmen, bezahlen pro Mittagessen 3 Euro. Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Essensmonatskarte zum vergünstigten Preis von 50 Euro. Die Stadtpass-Plus-Regelung findet analog Anwendung.

§ 6 Festsetzung der Einkommensstufe

1. Zur Gebührenveranlagung sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 3 Abs. 3 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 3 abzugeben.
2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu müssen der Stadt Nachweise über das maßgebende Einkommen vorgelegt werden. (aktueller Steuerbescheid)
3. Werden keine Angaben nach Absatz 1 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig entrichteten Gebühr, ist die volle Gebühr nach zu entrichten.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
 - die Eltern
 - der sorgeberechtigte Elternteil
 - die sonst Sorgeberechtigten
 - der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 3 Abs. 3
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung (§1).
2. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Die Gebühr kann auch für 12 Monate im Voraus, zu Beginn des ersten Monats bezahlt werden. Bei dieser Zahlungsart wird für den zwölften Monat keine Gebühr berechnet. Voraussetzung hierbei ist, dass innerhalb dieser zwölf Monate keine Ummeldung stattfindet.

§ 9 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der „Gebührenordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen“ vom 23.10.2007 tritt am 14.09.2009 in Kraft.